

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

248

27. Januar 1970

Zonenplanerweiterung in der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 1. Oktober 1969 der Erweiterung der Gewerbezone 1 im Gebiet "Grien" sowie der Schaffung einer Spezialzone für den Bau eines Heimes für Gebrechliche zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 30. Oktober bis 1. Dezember 1969 stattgefunden. Sie ist durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1969, im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 43 vom 31. Oktober 1969 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 28. Oktober 1969 hinreichend bekanntgemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 7. Januar 1970 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Bauzonenerweiterungen folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossenen Zonenerweiterungen nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 1. Oktober 1969 betreffend die Erweiterung der Zone G 1 im Gebiet "Grien" und die Schaffung einer Spezialzone für die Erstellung eines Heimes für Gebrechliche genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/ZP/1/6 (Zonenplan) versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (2)

Grundbuchamt Arlesheim

Landwirtschaftsdirektion (2)

Meliorationsamt (3)

Bodenamt (3)

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt

Landeskanzlei

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

